

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Benedikt Gschwind (SP, Zürich), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen

Das Gesundheitsgesetz wird wie folgt ergänzt:

§ 38 Beistands- und Aufnahmepflicht
(neuer Absatz 4)

⁴Personen, welche in Einrichtungen gemäss § 35 Abs. 2 lit. b dieses Gesetzes wohnen, haben, insoweit der Betrieb dieser Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird, das Recht, in dieser Einrichtung die Hilfe Beauftragter externer Organisationen für einen begleiteten Suizid nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Benedikt Gschwind
Jörg Mäder
Kathy Steiner

Begründung:

Viele Betagte müssen für die letzten Lebensjahre ihren bisherigen zivilen Wohnsitz aufgeben und ihn in ein Alters- oder Pflegeheim verlegen. Gleichzeitig machen sich die Menschen zunehmend Gedanken, ob sie ihrem Leben mehr Jahre oder aber ihren Jahren mehr Leben wünschen. Das Bedürfnis, über sein eigenes Ende nachzudenken, bezüglich «letzter Dinge» vorzusorgen und vor allem darüber selbst entscheiden zu können, ist gewachsen und dürfte in Zukunft noch stärker werden.

In der Schweiz wächst die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohnern, welche die Möglichkeit einer freiwilligen Lebensbeendigung in Betracht ziehen, das heisst, sich diesen Weg als «Notausgang» offen halten möchten für den Fall, dass ihre Lebensqualität nicht mehr ihren persönlichen Wertmassstäben entspricht. Dementsprechend ist die Zahl der Vereinsmitglieder der grössten Schweizer Organisation, welche sich für diese Fragen einsetzt, Exit (Deutsche Schweiz), auf mittlerweile über 110'000 Mitglieder angestiegen. Die Zahl der in der Schweiz durchgeführten ärztlich unterstützten Suizide ist dem gegenüber sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der Sterbefälle gering.

Viele Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich müssen heute für den Fall, dass sie ihr Leiden und Leben aus einfühlbaren Gründen mit Hilfe einer Organisation beenden möchten, dazu ihr letztes Wohnumfeld verlassen, weil sie von einer Heimleitung daran gehindert werden, ihr Menschenrecht auf Selbstbestimmung am Lebensende in ihrem eigenen Bett und Wohnzimmer auszuüben.

Diese Beschränkung soll im Interesse der Aufrechterhaltung der Würde und des Respekts vor den persönlichen Wünschen dieser Bewohner und zur Sicherung derer Menschenrechte beseitigt werden. In der Praxis sollen die externen Organisationen, welche für einen begleiteten Suizid in ein Alters- und Pflegeheim kommen, ihren Einsatz mit der Heimleitung absprechen, damit die Einrichtung auch involvierte Mitarbeitende informieren kann.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des bestehenden Gesundheitsgesetzes, wie das bereits im Kanton Neuenburg am 4. November 2014 erfolgt ist, mit welcher Alters- und Pflegeheime verpflichtet sind, die Freiheit der in ihrer Obhut lebenden Personen nicht zu behindern, insofern diese Einrichtungen ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Die entsprechende Bestimmung ist inzwischen durch das Bundesgericht in seinem Urteil BGE 142 I 195 bestätigt worden. Die persönliche Freiheit der Bewohner einer solchen Einrichtung gehe, so hat das Bundesgericht erklärt, der Gewissens- oder Religionsfreiheit des Trägers einer solchen Einrichtung vor. Die Zusprennung von Subventionen dürfe mit geeigneten Bedingungen verbunden werden; demzufolge sei das Gebot der Rechtsgleichheit nicht verletzt, wenn nur die anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen (nicht aber jene, die nicht anerkannt sind) eine externe Unterstützung zum Zweck der begleiteten Suizidhilfe zulassen müssen.

Zudem hat das Bundesgericht bereits 2006 in seinem Urteil BGE 133 I 58 bestätigt, dass das Recht eines Menschen, der in der Lage ist, seinen Willen frei zu bilden und danach zu handeln, auch die Entscheidungsfreiheit über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes umfasst. Diese Entscheidung ist 2011 durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich bestätigt worden. Das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende ist somit ein europäisch anerkanntes Grund- und Menschenrecht, das es zu achten gilt.